EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2025
COM(2025) 344 final

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Rumänien zu beenden

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Rumänien zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt.

(3) Rumänien ist seit April 2020 Gegenstand eines Defizitverfahrens. Am 3. April 2020 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Rumänien ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium[1] nicht erfüllt wurde, und gab eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV[2] mit dem Ziel ab, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien bis spätestens 2022 zu beenden.

(4) Am 18. Juni 2021 hat der Rat angesichts des starken Rückgangs der Wirtschaftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV eine geänderte Empfehlung[3] abgegeben und Rumänien empfohlen, das übermäßige Defizit bis spätestens 2024 zu beenden.

(5) Der Rat nahm am 26. Juli 2024 gemäß Artikel 126 Absatz 8 AEUV den Beschluss (EU) 2024/2130[4] an, in dem festgestellt wurde, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat. In dem Beschluss des Rates vom 26. Juli 2024 wurde berücksichtigt, dass der nächste Schritt im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, das heißt der Erlass einer geänderten Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des

---

1 ABl. L 110 vom 8.4.2020, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/509/oj.

2 Empfehlung des Rates (EU) 2020/C 116/01 vom 3. April 2020 mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden (ABl. C 116 vom 8.4.2020, S. 1).

3 Empfehlung des Rates (EU) 2021/C 304/24 vom 18. Juni 2021 mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Rumänien zu beenden (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 111).

4 Beschluss (EU) 2024/2130 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat (ABl. L 2024/2130 vom 1.8.2024).

übermäßigen Defizits, zeitlich nach der Vorlage des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans gemäß Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 erfolgen würde.

(6) Am 25. Oktober 2024 übermittelte Rumänien der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263[5] seinen ersten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan. Der Plan erstreckt sich auf den Zeitraum von 2025 bis 2028 und sieht eine Haushaltsanpassung über sieben Jahre vor. Am 21. Januar 2025 nahm der Rat eine Empfehlung zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Rumäniens[6] an. In dieser Empfehlung wurden maximale Wachstumsraten für die Nettoausgaben sowie die Reformen und Investitionen festgelegt, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegen.

(7) Am 21. Januar 2025 nahm der Rat eine überarbeitete Empfehlung gemäß Artikel 126 Absatz 7 AEUV an und empfahl Rumänien, das bestehende übermäßige Defizit bis 2030 zu beenden[7]. Der Rat empfahl Rumänien einen Nettoausgaben-Korrekturpfad gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97[8] mit den folgenden maximalen Wachstumsraten für die Nettoausgaben[9]: 5,1 % im Jahr 2025, 4,9 % im Jahr 2026, 4,7 % im Jahr 2027, 4,3 % im Jahr 2028, 4,2 % im Jahr 2029 und 3,9 % im Jahr 2030; dies entspricht den unter Bezugnahme auf 2023 berechneten maximalen kumulativen Wachstumsraten von 20,2 % im Jahr 2025, 26,0 % im Jahr 2026, 31,9 % im Jahr 2027, 37,6 % im Jahr 2028, 43,3 % im Jahr 2029 und 49,0 % im Jahr 2030. Dabei handelte es sich um dieselben jährlichen und kumulativen Wachstumsraten, die in der Empfehlung zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Rumäniens festgelegt wurden. Der Rat setzte Rumänien eine Frist bis zum 30. April 2025 mit der Maßgabe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Maßnahmen zusammen mit seinem jährlichen Fortschrittsbericht 2025, der der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln ist, vorzulegen.

(8) Bislang hat Rumänien den jährlichen Fortschrittsbericht über die ergriffenen Maßnahmen und über die Umsetzung der Reformen und Investitionen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, nicht vorgelegt.

---

5 Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj).

6 Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Rumäniens (ABl. C, 2025/647, 10.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/647/oj).

7 Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Rumänien sind abrufbar unter: https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/excessive-deficit-procedures-overview/romania_de.

8 Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30).

9 Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(9) In den Jahren 2024 und 2025 sind die Nettoausgaben bisher viel schneller gestiegen als vom Rat empfohlen. Dies führt zu einem anhaltend hohen öffentlichen Defizit, wodurch eine rechtzeitige Korrektur des übermäßigen Defizits bis 2030 gefährdet wird. In diesem Defizitverfahren liegen keine mildernden „einschlägigen Faktoren“ vor, die diese Bewertung ändern würden; hingegen stellen die hohen Risiken für die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, denen Rumänien ausgesetzt ist, einen erschwerenden Faktor dar. Auf dieser Grundlage nahm der Rat am [Datum] einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 8 AEUV an, mit dem er feststellt, dass auf seine Empfehlung vom 21. Januar 2025 hin keine wirksamen Maßnahmen ergriffen worden waren.

(10) Hat ein Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, so hat der Rat nach Artikel 126 AEUV eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen. Wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat in seiner Empfehlung den Mitgliedstaat ersuchen, maximale Wachstumsraten für Nettoausgaben einzuhalten, die in einem Nettoausgaben-Korrekturpfad festgelegt werden. Dieser Korrekturpfad stellt sicher, dass das öffentliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss für die Jahre, in denen das öffentliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinsausgaben Rechnung zu tragen.

(11) Das reale BIP Rumäniens wuchs 2024 um 0.8 %. Im Jahr 2025 wird die Wirtschaft laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission um 1,4 % wachsen. Diese Entwicklung ist auf eine Erholung des Baugewerbes und des Verkehrssektors zurückzuführen, die von der Zugehörigkeit Rumäniens zum Schengen-Raum und einer Modernisierung der Infrastruktur mitgetragen wird. Im Jahr 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 2,2 % erwartet, was auf die stärkere Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote soll der Prognose zufolge 2025 bei 5,3 % und 2026 bei 5,2 % liegen. Die Inflation soll von 5,8 % im Jahr 2024 auf 5,1 % im Jahr 2025 zurückgehen und 2026 einen Stand von 3,9 % erreichen.

(12) Nach den von Eurostat am 22. April 2025 bereitgestellten Daten[10] belief sich das öffentliche Defizit Rumäniens 2024 auf 9,3 % des BIP. Das liegt deutlich über der Defizitprognose von 7,9 % des BIP, die im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan Rumäniens aus dem Oktober 2024 enthalten ist. In ihrer Frühjahrsprognose 2025

[10] Eurostat-Euroindikatoren vom 22. April 2025. Siehe: https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-euro-indicators/w/2-22042025-ap.

erwartet die Europäische Kommission für 2025 ein öffentliches Defizit von 8,6 % des BIP und für 2026 von 8,4 % des BIP. Das strukturelle Defizit dürfte 2025 bei 7,9 % liegen und 2026 unverändert bleiben.

(13) Der öffentliche Schuldenstand belief sich Ende 2024 auf 54,8 % des BIP. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission soll er sich bis Ende 2025 auf 59,4 % des BIP und bis Ende 2026 auf 63,3 % des BIP erhöhen und damit den Referenzwert von 60 % des BIP überschreiten.

(14) Der in dieser Empfehlung dargelegte überarbeitete Nettoausgaben-Korrekturpfad, in dem maximale Wachstumsraten für Nettoausgaben festgelegt werden, ist mit einer jährlichen Mindestverbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,5 % des BIP vereinbar und stellt sicher, dass das öffentliche Defizit innerhalb der ursprünglichen Korrekturfrist bis 2030 unter den Referenzwert gesenkt und darunter gehalten wird. Um einen kohärenten risikobasierten Ansatz zu gewährleisten und der Abweichung vom ursprünglichen Pfad entgegenzuwirken, wird der Korrekturpfad mit jährlichen Anpassungen des strukturellen Primärsaldos von rund 2 Prozentpunkten [pro Jahr] im Jahr 2025 und 2026 und danach von rund 1 Prozentpunkt, vorgezogen. Unterstützt wird dies durch wichtige Reformen, einschließlich der Überprüfung des Steuerrahmens. Der Korrekturpfad stellt außerdem sicher, dass der Schuldenstand mittelfristig auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau von unter 60 % des BIP zurückgeht. Ausgehend von dem in dieser Empfehlung festgelegten Nettoausgaben-Korrekturpfad, dem Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission dürfte das öffentliche Defizit von 9,3 % des BIP Ende 2024 auf 2,8 % im Jahr 2030 zurückgehen. Der öffentliche Schuldenstand würde sich von 54,8 % des BIP Ende 2024 weiter auf 62,3 % Ende 2028 erhöhen und dann auf 61,1 % im Jahr 2030 zurückgehen.

(15) Die Einhaltung der im Nettoausgaben-Korrekturpfad empfohlenen maximalen Wachstumsraten für Nettoausgaben dürfte eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherstellen, während konkrete Maßnahmen darauf abzielen sollten, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen aufrechtzuerhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu kräftigen. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.

(16) So gelten Nummer 2 und Anhang II (Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt) der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Rumäniens nach wie vor. Diese Reformen und Investitionen werden von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 weiterhin überwacht. Angesichts der jüngsten Verschlechterung der Haushaltslage Rumäniens gegenüber dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan muss der Umfang der in diesem Plan vorgesehenen Reformen, insbesondere derjenigen, die sich unmittelbarer auf die Haushaltsentwicklung und die Schuldentragfähigkeit auswirken, ausgeweitet werden. Die bevorstehende Steuerreform sollte darauf abzielen, zusätzliche Einnahmen zu generieren, die deutlich über den im Plan vorgesehenen 1,7 % des BIP liegen. Um einen Beitrag zur Sanierung des Haushalts zu leisten, werden auch zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um die Steuerverwaltung und -erhebung zu verbessern und eine strenge Kontrolle der

laufenden Ausgaben, einschließlich der Gehälter im öffentlichen Dienst, sicherzustellen.

(17) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte —

EMPFIEHLT:

1. Rumänien sollte sicherstellen, dass die nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.

2. Rumänien sollte das übermäßige Defizit somit bis 2030 beenden.

3. Der Rat setzt Rumänien eine Frist bis zum 15. Oktober 2025 mit der Maßgabe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Maßnahmen vorzulegen, um eine rechtzeitige Korrektur des übermäßigen Defizits sicherzustellen. Anschließend sollte Rumänien mindestens alle sechs Monate – im Frühjahr im Rahmen seines jährlichen Fortschrittsberichts und im Herbst bis 15. Oktober – über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Diese Empfehlung ist an Rumänien gerichtet.

ANHANG I

Maximales Wachstum der Nettoausgaben
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)
Rumänien

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029	2030
Wachstumsrate (%)	Jährlich	2,8	2,6	4,6	4,4	4,2	4,0
	Kumuliert (*)	2,8	5,5	10,4	15,2	20,1	24,9

(*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2024.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident///Die Präsidentin